

SCHIEDSKOMMISSION KABELTARIF

SATZUNG

1. Gegenstand dieser Satzung ist das von den Mitgliedern der Berufsgruppe „Kabel-TV“ des Fachverbandes des Verkehrs (im folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg.Gen.m.b.H. (im folgenden kurz „VDFS“ genannt) zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne der §§ 17 Abs 2, 59a Abs 1 UrhG), soweit diese zum Repertoire der VDFS gehören. Dies umfaßt auch einen allenfalls notwendigen Signaltransport, durch welches technische Mittel immer (also insbesondere auch durch eine Richtfunkstrecke).
2. Das an die VDFS zu leistende Entgelt beträgt österreichische Groschen 19 (neunzehn) pro Teilnehmer und Kalendermonat, zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die Höhe dieses Entgelts ist die Zahl der mit Hilfe von Leitungen weitergesendeten Fernseh- und/oder Hörrundfunkkanäle ohne Bedeutung.
4. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder einzelne Kabelbetreiber für sich allein verpflichtet.
5. Die Zahlungspflicht endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Kabelnetzbetreiber, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Beendigung der VDFS innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einstellung des Betriebs mitgeteilt wird.
- 6.1. Der Tarif gemäß Punkt 2. ist derartig wertgesichert, daß er sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 oder, sofern darüber hinausgehend, entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren erhöht. Der in Punkt 2. genannte Betrag wird dementsprechend jährlich neu berechnet.
- 6.2. Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (= Beobachtungszeitraum, 1. Vergleichszeitraum September 1997 VPI 1996). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des im Punkt 2. genannten Betrages zu 66,7% berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 1999).

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.
- 6.3. Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1996 (gemäß 6.2.) erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Pkt 2 entsprechend der von den im Anhang genannten Kabelnetzbetreiber vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentlichen Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (= Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums [erstmalig 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999] erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird.

- 7.1. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der VDFS die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.
- 7.2. Der Fachverband wird der VDFS spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner, bis zum 1. März eines jeden Jahres übermitteln.
8. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Punkt 7.1. bezeichneten Stichtagen ergebende Betrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die VDFS abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen an zu bezahlen.
9. Können Programme nicht vollständig übertragen werden, so entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn ein Kabelbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt vom Teilnehmer erhält.
10. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die VDFS berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.
11. Der Kabelnetzbetreiber hat die Aufnahme seiner Tätigkeit der VDFS binnen einer Frist von 3 Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeübt, so genügt hierfür eine Mitteilung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung, mit der diese Satzung erlassen worden ist.
12. Die VDFS ist berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen.

Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie zB Steuerberater befinden. Die VDFS sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüfbares Kalenderjahr Nachforderungen von 5% oder mehr zugunsten der VDFS, hat der Kabelnetzbetreiber die Kosten der Überprüfung in verkehrsüblichem Ausmaß der VDFS zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die VDFS kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

13. Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19-21 UrhG) werden durch diese Satzung nicht berührt.

14. Diese Satzung regelt das Entgelt ab 1. Jänner 1998.
15. Diese Satzung tritt gemäß § 23 Abs 2 SKV eine Woche nach ihrer Kundmachung in Kraft.
16. Diese Satzung gilt auf unbestimmte Zeit.

Anhang zur Wertsicherung:

Gemäß Pkt 6.3. der Satzung werden folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorisierung gemäß Pkt 6.3. bestimmt:

TELEKABEL Wien Gesellschaft m.b.H.
1100 Wien, Erlachgasse 116

TELEKABEL Klagenfurt Gesellschaft m.b.H.
9020 Klagenfurt, Villacher Straße 161

TELEKABEL Graz Gesellschaft m.b.H.
8020 Graz, Lazarettgürtel 81

LIWEST Kabelfernsehen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
4021 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Postfach 562

TELESYSTEM Tirol Kabelfernsehen Ges.m.b.H. & Co.KG.
6020 Innsbruck, Salurnerstraße 11

Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (SAFE)
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16

KABELSIGNAL Rundfunk-Vermittlungsanlagen Ges.m.b.H.
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 1/30

BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Ges.m.b.H.
7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9

Karl LAMPERT KG.
6830 Rankweil, Lehenweg 2

Wien, am 3. November 1998

Die Schiedskommission